



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (

E-MAIL F

BEARBEITET VON H

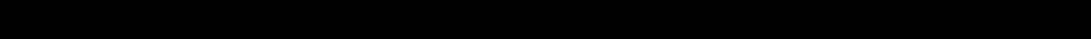
INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 04.07.2024

GESCHÄFTSZ. IFG-727/002 II#0144

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei dem BMVg wegen Ihrer Anfrage zu „Kommunikation mit
AA zu Ausflügen“ [#290195]**

Sehr geehrte(r) 

ich komme zurück auf Ihre Vermittlungsbitte in der oben genannten Angelegenheit.

Eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) kann ich nicht erkennen.

Dazu im Einzelnen:

I.

Mit E-Mail vom 14. Oktober 2023 haben Sie eine Anfrage an das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) gerichtet und um Übersendung folgender Informationen gebeten:

„jegliche Kommunikation zwischen Auswärtigen Amt und BMVg (u. a. Luftwaffe) zum Ausflug von deutschen Staatsangehörigen aus Israel“

Mit Bescheid des BMVg vom 23. April 2024 ist Ihr Antrag vollumfänglich abgelehnt worden. Zur Begründung der Ablehnungsentscheidung hat das BMVg darauf abgestellt, dass der Herausgabe antragsgegenständlicher Informationen Ausnahmetatbestände nach § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA), § 3 Nr. 1b) IFG sowie § 3 Nr. 1c) IFG entgegenstünden und



dazu näher ausgeführt. Mit Blick darauf, dass die von Ihnen begehrten Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 der VSA als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (NATO RESTRICTED) oder höher eingestuft seien, habe das BMVg das Fortbestehen der materiellen Einstufungsbedürftigkeit anlässlich Ihres Antrags überprüft und bestätigt.

In Ihrer Vermittlungsbitte rügen Sie, dass Sie die Angaben des BMVg zur Ablehnung Ihres Hauses für unzureichend hielten. Es sei nicht absehbar, wie die zumindest teilweise Herausgabe einen Ausschlussstatbestand des § 3 IFG erfüllen könne. Eine komplette Ablehnung hielten Sie für rechtswidrig.

Auf meine Bitte um Stellungnahme zu Ihrem Vorbringen hat mir das BMVg mitgeteilt, dass aus Anlass Ihrer Vermittlungsbitte der Bescheid nochmals geprüft worden sei mit dem Ergebnis, dass die vollständige Ablehnung der Übersendung der erbetenen Informationen rechtmäßig sei und aufrechterhalten werde.

Der Herausgabe der antragsgegenständlichen Informationen stünden die Ausschlussgründe nach § 3 Nr. 4 IFG, § 3 Nr. 1 b) IFG sowie § 3 Nr. 1 c) IFG entgegen. Zur Begründung werde auf die entsprechenden Ausführungen im Bescheid verwiesen.

Auch ein lediglich teilweiser Zugang zu den begehrten Informationen komme vor dem Hintergrund der dort beschriebenen Gründe (Gefährdungen laufender oder künftiger Operationen der Nationalen Krisenvorsorge und des Nationalen Krisenmanagements und der hochrangigen Rechtsgüter Leib und Leben, Rückschlüsse auf Fähigkeiten und Einsatzbereitschaft der Streitkräfte sowie Schutz vor Bedrohungen des Staates durch fremde Staaten oder andere Mächte) nicht in Betracht.

II.

Aus meiner Sicht ist nicht erkennbar, dass die vollumfängliche Ablehnung Ihres Antrags Ihr Recht auf Informationszugang nach dem IFG verletzt. Nach meiner Einschätzung hat das BMVg mit dem erforderlichen Mindestmaß an Plausibilität dargelegt, dass insbesondere die materiellen Gründe für die Einstufung der antragsgegenständlichen Dokumente nach § 2 Abs. 2 VSA i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 4 Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG tatsächlich auch weiterhin vorliegen. Diese Gründe spiegeln sich zudem auch in den kumulativ geltend gemachten Ausnahmetatbeständen nach § 3 Nr. 1b) IFG sowie § 3 Nr. 1c) IFG wider. Anhaltspunkte, die Begründung des BMVg für eine vollständige Ablehnung in Zweifel zu ziehen, werden von Ihnen weder dargelegt, noch sind sie darüber hinaus für mich ersichtlich.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Ich nehme den Vorgang zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.